

Eidesstattliche Erklärung

zur Befreiung der Ust 2023 §12 Abs. 3 UStG laut JSTG 2022 für Photovoltaikanlagen und Komponenten

Als Käufer mache ich

Vorname _____ Nachname _____

Lieferadresse _____

diese eidesstattliche Erklärung mit folgenden Angaben:

Meine Photovoltaikanlage hat nicht mehr als 30kWpeak: Ja ☐ Nein ☐

Ich nutze meine PV Anlage privat: Ja ☐ Nein ☐

Die PV Anlage ist in der Nähe oder auf meinem Gebäude: Ja ☐ Nein ☐

Ich verkaufe die Ware gewerblich weiter: Ja ☐ Nein ☐

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben. Verlangt der Gesetzgeber weitere Dokumente oder Unterlagen, stimme ich zu, daß ich diese nachreichen werde. Ich bestätige hiermit, daß ich bei Ablehnung des Null Prozent Steuersatzes, oder bei Falschangaben, dafür hafte und die Steuer nachzahlen werde. Spätere Änderungen, wie beispielsweise Rechnungsdaten, können hierbei nicht mehr vorgenommen werden.

Sollte das Finanzamt rückwirkend die Lieferung der Photovoltaikanlage und/oder zusätzlicher Komponenten der Umsatzsteuer unterwerfen, findet der Null Prozent Steuersatz keine Anwendung mehr. Diesbezüglich verpflichte ich mich hiermit die vollständige Steuer an den Verkäufer zu zahlen. Der Verkäufer wird mir hierzu eine geänderte Rechnung ausstellen. Ich sichere hiermit eine Zahlung der zusätzlichen Steuer innerhalb eines Monats nach Erhalt der Rechnung zu.

Ort _____ Datum _____

Unterschrift _____

Mit der Installation der Photovoltaikanlage erfülle ich als Käufer die Voraussetzungen für Null Prozent Steuer, die laut deutschem Umsatzsteuergesetz §12 Abs. 3 Nr. 1-4 für folgendes gilt:

1. die Lieferungen von Solarmodulen an den Betreiber einer Photovoltaikanlage, einschließlich der für den Betrieb einer Photovoltaikanlage wesentlichen Komponenten und der Speicher, die dazu dienen, den mit Solarmodulen erzeugten Strom zu speichern, wenn die Photovoltaikanlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird. Die Voraussetzungen des Satzes 1 gelten als erfüllt, wenn die installierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage laut Marktstammdatenregister nicht mehr als 30 Kilowatt (peak) beträgt oder betragen wird;
2. den innergemeinschaftlichen Erwerb der in Nr. 1 bezeichneten Gegenstände, die die Voraussetzungen der Nr. 1 erfüllen;
3. die Einfuhr der in Nr. 1 bezeichneten Gegenstände, die die Voraussetzungen der Nr. 1 erfüllen;
4. die Installation von Photovoltaikanlagen sowie der Speicher, die dazu dienen, den mit Solarmodulen erzeugten Strom zu speichern, wenn die Lieferung der installierten Komponenten die Voraussetzungen der Nr. 1 erfüllt.

**Bitte emailte dieses Formular VOLLSTÄNDIG AUSGEFÜLLT an info@energiehausbauen.com
Erst danach erfolgt die Bestellung der Ware beim Lieferanten !**